
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	26.09.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	17.10.2018	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Änderung der Taxitarifordnung

Anlagen:

Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung der Taxi-Zentrale Nürnberg vom 26.07.2018
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 17.09.2018
Taxitarifordnung bisherige Fassung
Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung

Sachverhalt (kurz):

Nach § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen werden die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Nürnberg durch die Stadt Nürnberg in der Taxitarifordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 26.07.2018 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg, den Fahrpreis für den ersten gefahrenen Kilometer von derzeit 3,50 EUR auf dann 3,60 EUR anzuheben. Darüber hinaus soll der Fahrpreis für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer von 1,80 EUR auf 1,85 EUR und der Wartezeitpreis von 24,00 EUR auf 26,00 EUR je Stunde erhöht werden. Unter Zugrundelegung der IHK Standardfahrt (Grundpreis zuzüglich einer Wartezeit von 2,5 Minuten und einer Fahrtstrecke von fünf Kilometern) bedeutet der Vorschlag eine Anhebung des Taxitarifs um 2,53 %.

Es wurde ferner beantragt, ein neues Tarifelement aufzunehmen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers im Rahmen der fernmündlichen oder elektronischen Erteilung des Beförderungsauftrages solle die Möglichkeit geschaffen werden, die Beförderung zum Festpreis in Höhe von 28,00 EUR zu buchen.

In der Taxikommission vom 17.09.2018 wurde die beantragte Tariferhöhung in Anbetracht der Kostenentwicklung im Taxigewerbe und der Entwicklung bei den VAG-Tarifen einvernehmlich als sachgerecht und angemessen angesehen. Hinsichtlich des Festpreises kam man nach eingehender Diskussion dagegen überein, von der Einführung wegen der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen sowie der geringen praktischen Bedeutung einerseits und der Notwendigkeit eines umfangreichen Regelwerks andererseits zumindest vorerst Abstand zu nehmen.

In der Taxikommission bestand zudem Einvernehmen darüber, dass der Zuschlag bei Kreditkartenzahlung nach § 2 Abs. 5 Nr. 5 der Taxitarifordnung ersatzlos gestrichen werden soll. Hintergrund hierfür ist der am 13.01.2018 in Kraft getretene neue § 270a BGB, der gesonderte Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel verbietet. Die Taxizentrale berichtete in diesem Zusammenhang darüber, dass sie kostenlose Hinweisaufkleber zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, bei denen Kartenzahlung möglich ist, anbieten wird. Es wird erwartet, dass sich unter anderem hierdurch die Zahl dieser Fahrzeuge (derzeit 77 %) weiter erhöht. Falls derartige freiwillige Maßnahmen nicht ausreichen sollten, wäre in den nächsten

ein, zwei Jahren zu entscheiden, ob entsprechende Verpflichtungen in die Taxiordnung bzw. die Taxitarifordnung aufgenommen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
-
-
-

Gutachtenvorschlag (RWA am 26.09.2018):

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (Stadtrat am 17.10.2018):

Gemäß dem beiliegenden Gutachten des RWA vom 26.09.2018 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO-TTO) beschlossen.